



A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 6. ÄNDERUNG

GI

INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)

B I

ABSCHNITTE BEBAUUNGSPLAN (Z.B. B I)

0,8

GRUNDFLÄCHENZAHL (Z.B. GRZ = 0,8)

WH 10,5

HÖCHSTMASS DER BAULICHEN ANLAGE (Z.B. WANDHÖHE WH = 10,5)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG LT. FESTSETZUNGSTABELLE III im Textteil

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

3. VERKEHRSFLÄCHEN

P

PARKEN PKW PRIVAT

4. GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN PRIVAT (Erhalt von Bestandsgehölzen, Zulassen natürlicher Sukzession)

GRÜNFLÄCHEN PRIVAT (flächige Begrünung von Randbereich gestaltete Grünflächen)

GRÜNFLÄCHEN PRIVAT (Flächen zur Umsetzung von Maßnahmen des Artenschutzes, "CEF-Maßnahmen")

BAUM BESTAND (zu erhalten)

B. PLANZEICHEN ALS HINWEISE

1. VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GEHWEG

ERSCHLIESSUNGSWEG

P

PARKEN PKW PRIVAT

P

PARKEN PKW PRIVAT

SICHTDREIECK

2. GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH straßenbegleitend

GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH Waldflächen

GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH Gehölzsaum aus arten- und strukturreicher Hecke

GRÜNFLÄCHEN PRIVAT Grünflächen als Ausgleichsflächen

BAUMBESTAND zu erhalten SCHUTZWALD

ANSCHÜTTUNGEN, WALL BEPFLANZT

BAUM BZW. STRAUCH Bestand

BAUM NEUPFLANZUNG

3. SONSTIGE PLANZEICHEN

BESTEHENDE WASSERBEHÄLTER

ABBRUCH GEBÄUDE

TRAFO

TRASSE ERDGASLEITUNGEN (TEILWEISE ZWEI LEITUNGEN PRO TRASSE) Diese Leitung darf weder überbaut, noch überpflanzt werden (inkl. Schutzstreifen von 2,0m) Der Leitungsverlauf und der Schutzstreifen ist schematisch dargestellt. Angaben zur genauen Lage sind bei Energie Südbayern GmbH einzuholen und im Eingabeplan darzustellen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GEHWEG

ERSCHLIESSUNGSWEG

P

PARKEN PKW PRIVAT

P

PARKEN PKW PRIVAT

SICHTDREIECK

Verfahrensvermerke 7. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Otto-Hahn-Straße“

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Otto-Hahn-Straße“ erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauBG wird entsprechend §13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat Aschau a. Inn hat in der Sitzung vom die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Otto-Hahn-Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Aschau a. Inn, den -Siegel- Weyrich, 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Otto-Hahn-Straße“ wurde in der Fassung vom mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Aschau a. Inn, den -Siegel- Weyrich, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Otto-Hahn-Straße“ in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Aschau a. Inn, den -Siegel- Weyrich, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Aschau a. Inn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 7. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Otto-Hahn-Straße“ in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Aschau a. Inn, den -Siegel- Weyrich, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Aschau a. Inn, den - Siegel -
(Gemeinde Aschau a. Inn)

Weyrich, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Otto-Hahn-Straße“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Aschau a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Otto-Hahn-Straße“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Aschau a. Inn, den - Siegel - Weyrich, 1. Bürgermeister

Gemeinde Aschau a. Inn
Landkreis Mühldorf a. Inn

7. Änderung des Bebauungsplans
Industriegebiet, Otto-Hahn-Straße

Die 6. Änderung umfasst folgende Fl.Nrn. der Gemarkung Aschau a. Inn
531/3, 534/1

Verfahren nach §13a BauGB
Planstand vom 14.07.2026
Maßstab 1:1.000

Planverfasser:
Landschaftsarchitektur Niederlöhner
Schmidsteile 14
83512 Wasserburg a. Inn
Tel. 08071-72 66 880
mail@la-niederloehner.de

Christian Weyrich
1. Bürgermeister der Gemeinde
Aschau a. Inn